

Revision Erbrecht

Seit der Einführung des Erbrechts im Jahre 1912 haben sich die Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens deutlich gewandelt. So bestehen heutzutage vermehrt andere Formen des Zusammenlebens als die traditionelle Ehe wie das Konkubinat, die Patchwork-Familie etc. Das aktuell geltende Erbrecht kann daher im Einzelfall zu stossenden Ergebnissen führen.

Im Gegensatz zur Ehe ist ein Konkubinatspartner nicht von Gesetzes wegen Erbe bzw. Erbin des Verstorbenen. Damit ein Konkubinatspartner bzw. eine Konkubinatspartnerin oder ein Stiefkind im Todesfall nicht leer ausgehen, hat der Erblasser diese aktiv letztwillig als Erben oder Vermächtnisnehmer einzusetzen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Pflichtteile der Eltern, Ehegatten und Nachkommen nicht verletzt werden dürfen. Ein Konkubinatspartner bzw. eine Konkubinatspartnerin oder auch ein Stiefkind können daher nur im Umfang der frei verfügbaren Quote berücksichtigt werden. Hat ein verheiratetes Paar zwei Kinder, so beträgt der gesetzliche Erbanspruch des Ehegatten $\frac{1}{2}$ und jener der Kinder jeweils $\frac{1}{4}$. Werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, so kann der Erblasser dem Ehegatten maximal $\frac{5}{8}$ des gesamten Nachlasses zuweisen. Bei unverheirateten Paaren hat der Konkubinatspartner kein gesetzlicher Erbanspruch. Die beiden gemeinsamen Kinder können aber auf den Pflichtteil gesetzt werden und die frei verfügbare Quote kann dem Konkubinatspartner zugewiesen werden. Die frei verfügbare Quote beträgt in diesem Fall jedoch lediglich $\frac{1}{4}$ des gesamten Nachlasses und muss zusätzlich in den meisten Kantonen noch besteuert.

Mit Rücksicht auf die neuen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und mit dem Ziel, dem Erblasser eine grössere Handlungsfreiheit bezüglich seines Nachlasses zu gewähren, wurde das Erbrecht komplett überarbeitet. Die aktualisierten Regelungen werden am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Mit der Revision des Erbrechts werden die Pflichtteile der Eltern komplett gestrichen. Der Pflichtteil der Nachkommen, welcher bislang $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruches beträgt, wird auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt. Der Pflichtteil der Ehegatten sowie jener der eingetragenen Partner bleibt unverändert und wird auch künftig $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches betragen. Neu gilt aber, dass ein Ehegatte bereits während dem Scheidungsverfahren seinen Pflichtteilsanspruch verliert. Auch wird es möglich sein, dem Konkubinatspartner eine Nutzniessung an einem Wohneigentum einzuräumen. Das revidierte Erbrecht gilt für sämtliche Todesfälle ab dem 01. Januar 2023. Da die bisherigen Testamente und Erbverträge weiterhin gültig bleiben werden, ist es empfehlenswert, diese zu überprüfen und gegebenenfalls an die neue Rechtslage anzupassen.

Die Reduktion der Pflichtteile wirkt sich positiv auf die Regelung der Unternehmensnachfolge aus, was zur Stabilität von Unternehmen führt und Arbeitsplätze sichert. Vor allem mittlere und kleine Unternehmen (KMU) sind aufgrund der erbrechtlichen Regelung potenziell von

Walder Haas Berner AG

Bären-gasse 10
4800 Zofingen
Tel. 062 745 00 45
Fax 062 745 00 46

Bahn-hofstrasse 24
6210 Sursee
Tel. 041 920 10 21
Fax 041 920 10 31

Bahn-hofstrasse 30
6110 Wolhusen
Tel. 041 490 11 42
Fax 062 745 00 46

office@advokatur-whb.ch
www.advokatur-whb.ch
CH84 0900 0000 6102 5434 6
CHE-396.406.787 MwSt

Finanzierungsproblemen betroffen. Der Bundesrat will deshalb die Unternehmensnachfolge im Erbrecht mit zusätzlichen Massnahmen erleichtern, wozu er am 10. Juni 2022 die Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet hat. Künftig soll ein Erbe oder eine Erbin ein Unternehmen auch bei fehlender testamentarischer Nachfolgeregelung übernehmen können. Auf Antrag soll das Gericht einer Erbin oder einem Erben unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen zuweisen können. Ziel dabei ist, die Zerstückelung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) zu verhindern. Für die Auszahlung der übrigen Erben soll zudem die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes bestehen, wodurch schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Unternehmens verhindert werden sollen. Es soll zusätzlich ausgeschlossen sein, dass Pflichtteile der nicht übernehmenden Erben gegen deren Willen in Form einer Minderheitsbeteiligung an das Unternehmen zugewiesen werden können. Schliesslich soll für den Anrechnungswert des Unternehmens anlässlich der Erbteilung eine spezifische Regelung festgelegt werden, wonach unter gewissen Voraussetzungen eine Anrechnung eines zu Lebzeiten zugewendeten Unternehmens zum Wert im Zuwendungszeitpunkt erfolgen soll. Diese Regelung soll einerseits dem unternehmerischen Risiko, welches der übernehmende Erbe auf sich nimmt, Rechnung tragen und andererseits eine Benachteiligung der übrigen Erben vermeiden, indem die Unternehmensbewertung zwischen nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten, die sich problemlos aus dem Unternehmen herauslösen lassen und betriebsnotwendigen, nicht herauslösbaren Vermögensteilen unterscheidet. Mit den neuen Regelungen soll die Stabilität von Unternehmen erhöht werden, was wiederum der Sicherung von Arbeitsplätzen dient. Ob und wann die beabsichtigten zusätzlichen Massnahmen in Kraft treten werden, steht noch nicht abschliessend fest.